



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2014

25. April 2014

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 2014 Seite 485

Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz Vom 24. April 2014

Aufgrund von § 41 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Voraussetzungen
- § 2 Antrag
- § 3 Verleihung der Bezeichnung Privatdozent
- § 4 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 5 Ruhen, Erlöschen und Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung Privatdozent
- § 6 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Voraussetzungen

Die Technische Universität Chemnitz verleiht einem Habilitierten, welchem mit oder aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis zuerkannt wurde, durch diejenige Fakultät, der das Fachgebiet seiner Lehrbefugnis zugeordnet ist (verleihende Fakultät), die Bezeichnung Privatdozent, wenn

1. er dies schriftlich beantragt hat und
2. er sich schriftlich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen an der Technischen Universität Chemnitz im Fachgebiet seiner Lehrbefugnis von 2 Semesterwochenstunden bereit erklärt hat.

§ 2 Antrag

(1) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Privatdozent ist an den Dekan der verleihenden Fakultät zu richten. Der Antrag soll zusammen mit dem Habilitationsantrag gestellt werden.

- (2) Dem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Privatdozent sind beizufügen:
1. eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme von Lehrverpflichtungen gemäß § 1 Nr. 2 sowie
 2. für den Fall, dass der Antrag nicht zusammen mit dem Habilitationsantrag gestellt wird, der Nachweis über die Habilitation und die Zuerkennung der Lehrbefugnis.
- (3) Über den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Privatdozent entscheidet der Fakultätsrat. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. das Fachgebiet der Lehrbefugnis nicht der verleihenden Fakultät zuzuordnen ist,
 2. zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe für ein Ruhen, Erlöschen oder einen Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung Privatdozent nach § 5 vorliegen,
 3. der Antragsteller bereits aus anderen Gründen das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent besitzt.

§ 3

Verleihung der Bezeichnung Privatdozent

- (1) Die verleihende Fakultät stellt eine Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung Privatdozent aus. Diese muss enthalten:
1. den Namen der Universität und den Namen der verleihenden Fakultät,
 2. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Habilitierten,
 3. die zu verleihende Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“,
 4. das Datum des Fakultätsratsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 3 und
 5. den Namen und die Unterschrift des Dekans der verleihenden Fakultät.
- (2) Mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ ist das Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozent (PD)“ oder „Privatdozentin (PD)“ zu führen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

- (1) Der Privatdozent ist Angehöriger der Technischen Universität Chemnitz, sofern er ihr nicht als Mitglied angehört (§ 4 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz).
- (2) Der Privatdozent ist verpflichtet, ab dem auf die Verleihung der Bezeichnung Privatdozent folgenden Semester auf Anforderung der verleihenden Fakultät Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden an der Technischen Universität Chemnitz anzubieten. Eine weitergehende Lehrverpflichtung an der Technischen Universität Chemnitz aufgrund eines Dienstverhältnisses mit dem Freistaat Sachsen bleibt unberührt.
- (3) Auf Antrag kann der Privatdozent beim Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Fakultätsrat befristet bis zu einer Dauer von einem Jahr von seiner Verpflichtung nach Absatz 2 vollständig oder teilweise freigestellt werden. In besonders begründeten Fällen ist eine längere Freistellung zulässig. Ein Privatdozent ist von der Verpflichtung nach Absatz 2 freigestellt, solange er als Professor auf Zeit beschäftigt wird oder eine Professur vertritt. Die Verpflichtung entfällt mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze.
- (4) Der Privatdozent ist in der Lehrtätigkeit an Vorgaben der verleihenden Fakultät nur insoweit gebunden, als diese sich auf die Organisation und den Gegenstand des akademischen Unterrichts beziehen.
- (5) Der Privatdozent darf über die Anforderung der verleihenden Fakultät nach Absatz 2 hinaus Lehrveranstaltungen im Fachgebiet seiner Lehrbefugnis als Teil des Lehrveranstaltungsplans ankündigen und abhalten, soweit der Technischen Universität Chemnitz hierfür freie Ressourcen zur Verfügung stehen.
- (6) Dem Privatdozenten sind die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zugänglich zu machen.
- (7) Der Privatdozent hat keinen Anspruch auf eine Vergütung, auf Übernahme in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis oder einen Arbeitsplatz.
- (8) Der Privatdozent darf die Bezeichnung Privatdozent nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze führen, wenn die Verpflichtung gemäß Absatz 2 mindestens fünf Jahre bestanden hat.

§ 5

Ruhen, Erlöschen und Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung Privatdozent

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent ruht, solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit beschäftigt wird oder als Vertreter einer Professur seines Fachgebietes den Titel „Professor“ führen darf.

- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent erlischt mit
1. einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Dekan zum Verzicht auf die Führung der Bezeichnung Privatdozent,
 2. dem Erwerb einer Rechtsstellung an einer Hochschule, die zur Führung des Titels Professor, Außerplanmäßiger Professor oder Honorarprofessor berechtigt oder
 3. dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefugnis, die die Grundlage für die Verleihung der Bezeichnung Privatdozent gewesen ist.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn der Privatdozent vor der Vollendung der Regelaltersgrenze ohne die Zustimmung des Fakultätsrates nach § 4 Abs. 3 in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern seiner Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 nicht nachgekommen ist. Vor dem Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung Privatdozent ist der Privatdozent anzuhören.
- (4) Die Rechte und Pflichten gemäß § 4 enden mit dem Erlöschen oder dem Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung Privatdozent.

§ 6

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Für Privatdozenten, die das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erworben haben, gelten anstelle der Regelungen in § 4 und § 5 Übergangsbestimmungen der jeweiligen Fakultät.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 22. April 2014 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 16. April 2014.

Chemnitz, den 24. April 2014

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Schubert